

Merkblatt vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

1. Vorzeitige Erteilung der Niederlassung für:

Personen, welche seit fünf Jahren ununterbrochen eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung besitzen und eine erfolgreiche Integration im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen können.

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 5-jähriger Aufenthalt

Der/die Gesuchsteller/in muss seit fünf Jahren (ununterbrochener Aufenthalt) im Besitz einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) sein.

2.2 Beachtung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien

Es muss ein einwandfreier Leumund vorhanden sein und es liegen keine Berichte von Amtsstellen über Tätigkeiten vor, welche mit dem ordre public nicht vereinbar sind.

2.3 Erlernen der deutschen Sprache

Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates nachzuweisen oder es ist der Nachweis einer anerkannten Prüfstelle beizubringen. Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios. Bei Ehegatten müssen beide Ehepartner mindestens das Referenzniveau A2 nachzuweisen. Von der Pflicht zum Nachweis ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben.

2.4 Wille zur Teilname am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung

Es muss ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist ein Bericht über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.

2.5 Ganze Familie

Familien (Ehepaare oder Eltern minderjährigen Kindern) können grundsätzlich nur gemeinsam ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular beizulegen:

- Gesuch in Briefform
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Kopie Ausländerausweis
- Bestätigung Deutschkenntnisse von allen volljährigen Gesuchstellern (mind. Level A2 des Europäischen Sprachportfolios)
- Auszug aus dem Schweizer Strafregister (nicht älter als 1 Monat)
- Betreibungsregisterauszüge der letzten fünf Jahre (nicht älter als einen Monat)
- Arbeitsnachweis der letzten fünf Jahre (Bestätigung oder Arbeitszeugnisse)
- Lohnabrechnungen der letzten vier Monate
- Kinder in Ausbildung: Nachweis des Schul- bzw. Ausbildungsbesuches (Bestätigung der Schulbehörde/Lehrbetriebes)
- Bestätigung vom Sozialamt, dass in den letzten fünf Jahren keine Fürsorge bezogen wurde
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum

4. Abgabeort des Gesuch und der Beilagen

Gesuche sind beim Einwohneramt am Wohnort des/der Gesuchsteller einzureichen.